

der Bezeichnung, welche kein Vertrag erfordert, unzulässig ist. Gegen diesen Vorschlag sieht dem Vorlesenden eine Bedenfung zu.
Nach längeren Diskussionen wurde dieser Antrag mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt.

Hieran schloß sich ein Antrag des Vorlesenden des örtlichen Kreisvereins-Mitgliedes im Regierungsbüro Dresden, Herrn Kreisbeamten Dr. Helle-Bittau, die Revision des Regulatums vom 29. Mai 1872, insbesondere der §§ 6 und 64 be treffend. Der Antrag ging dahin:

„Das Landes-Medizinal-Collegium möge die Frage in Erwiderung stellen, ob eine Revision des Regulatums vom 29. Mai 1872, die ärztliche und pharmazeutische Kreisverordnung betrifft, die Beiträge zum und das Ausland aus dem Kreis betreffend, richtig oder falsch erscheine.“

Der Ratsherr erachtete den Antrag durch die vorangegangene Diskussion für erledigt und sog. beauftragt zurück. Von Herrn Beauftragten Dr. Hanke-Glaubitz ward jedoch der Antrag im Interesse der Wohlseinheit der Wohnung unliebsame Elemente wieder aufgenommen.

Das Collegium lehnte den Antrag gleichwohl wahrgenommen ab.

So folgte hierauf die Beratung über den Antrag des Vorlesenden des örtlichen Kreisvereins im Regierungsbüro Dresden, Herrn Dr. med. Kursch-Dresden, die Berichtigung der Kreisverordnung mit Sitz und Stimme im Vorstande der größeren Krankenanstalten. Der Antrag wurde folgendes Vorstalt:

„Das Königliche Landes-Medizinal-Collegium möge beim Königlichen Ministerium des Innern bittend vertheilen, daß der Justizrat sowohl der den Krankenanstalten angehörigen Mitglieder, als den an denselben wiederkreisenden Ärzten eine Vertretung des legeren mit Sitz und Stimme im Vorstande der Krankenanstalten und die Kaufmänner eines Vertreters der Beirat bei den Generalversammlungen, so oft die Beirat es verlangen, zuläßt sei, und das Königliche Ministerium mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf die Einführung von beratenden Vertretungen hinzuwirke.“

In der Berichtigung seines Antrages betonte Herr Dr. Kursch, daß er keineswegs eine Abberatung des Reichskonsistorial-Gelehrten begehrte, sondern vielmehr lediglich eine Ergänzung der förmlichen Haushaltungs-Verordnung in gleicher Weise, wie in neuerdings von der Königlich-Preußischen Akademie beigetragene Beschlüssen und Durchführungen werden soll. Zu Bedenken bei den Anträgen auf den Verordnungen eine Vertretung im Sinne jenen Antrages einzuräumen.

Da der Ausdruck über dem Antrag mehrere verschiedene Sätze hat, bedankte sich der Abberatung der Beirat bei Einsichtnahme der Krankenanstalten aufzugeben.

Herr Geh. Medizinalrat Dr. Weißbach-Dresden wies darauf hin, daß die Krankenanstalten eigentlich bestimmt der Kostenabrechnung des Vorstandes der Krankenanstalten sehr faire Behandlungen entziehen und das daher, wenn neue Elemente in den Vorstand hinzugefügt werden sollen, allerdings eine Veränderung des Geleget erfordert hätte. Herr Dr. Schleicher-Glaubitz wollte die Stimmberechtigung der Beirat auf ärztliche und gehandelsrechtliche Arztes beziehen will und stellte einen hierauf gerichteten Antrag. Herr Medizinalrat Dr. Siegelner-Dresden wußte es für angezeigt, daß den Arzten eine Vertretung im Vorstand der Krankenanstalten und beratender Stimme eingeräumt werde.

Der Antrag kam vollzieht mit geringen abweichenden Abänderungen ziemlich einstimmig angenommen.

Die Sitz, daß das Königliche Ministerium des Innern solchen Antrag nicht stattgeben sollte, bestand das Collegium einstimmig nach dem Antrage des Vorlesenden des örtlichen Kreisvereins-Mitgliedes im Regierungsbüro Leipzig, Herrn Dr. med. Reinhard-Leipzig:

„Bei dem Königlichen Ministerium zu beantragen: Den Vorständen der Krankenanstalten zu empfehlen, eine dem Vorstande der Krankenanstalten gegenüberstehende Sitzung einzurichten.“

Ein Antrag des Vorlesenden des örtlichen Kreisvereins im Regierungsbüro Dresden, Herrn Dr. med. Kursch-Dresden, die unangemeldete Verabschiedung geäußerte Rechteformulare für außerordentliche Krankenheiten an häusliche Zwecke des Landes, wurde angenommen.

Zum dem aufgerufenen Mitgliede des Collegiums Herrn Dr. med. Villiger-Blauen i. B. lag ein Antrag vor betrifft der Errichtung ländlicher Gesetzungsstätten. Der Antrag lautete wie folgt:

„Das Königliche Landes-Medizinal-Collegium möge befehlen, daß dem Königlichen Ministerium des Innern bittend vorstelle zu werden, daß solche die Errichtung ländlicher Gesetzungsstätten für die Landkreise und das Kreisamt der Kreisverordnungsblätter streife, indem es entweder zur Errichtung jeder einzelnen mittlaren Kanzlei gebe oder, falls es noch nicht reichen sollte, auf Staatskosten jede Anzahl einzige und unbedarfe, sowie bereit bestehende Häuser.“

Der Aufsteller begrüßte seinen Antrag in ausführlicher Weise, wies auf das gute Beispiel anderer Staaten, sogenannte Landes- und Landräte, in Berg auf die Errichtung von solchen Gesetzungsstätten hin und bemerkte, U. auch, daß die Leipziger Kreisverordnungsblätter darüber streife, indem es entweder zur Errichtung jeder einzelnen mittlaren Kanzlei gebe oder, falls es noch nicht reichen sollte, auf Staatskosten jede Anzahl einzige und unbedarfe, sowie bereit bestehende Häuser.

Der Aufsteller holte den Vorlesenden mit der Anzahl und Ausstattung ein, daß der Staat für die Errichtung von Gesetzungsstätten eintrate. Man möge die Rücksicht für die Gemeinden in einer Art der Gemeinde, den Krankenanstalten und der Wohltätigkeiten überlassen. Der Staat könne in Notfälle nur unterrichten und fördern werden. Verschiedene andere Reden klossen sich den Zieldiensten und Anstrengungen an.

Herr Geh. Medizinalrat Dr. Weißbach-Dresden wußte den Gegenantrag:

„Um möglichst Kleinstädten dabei vorzuhelfen zu werden, darf keine zur Errichtung ländlicher Gesetzungsstätten zusammenkommende, bzw. bereits bestehende unterliegen.“

Bei der Abstimmung wurde der Villiger-Antrag abgelehnt, der Weißbachsche Vorschlag mit großer Stimmenmehrheit zum Beurtheilungsergebnis.

Das Schluß der Beratung übernahm zwei Anträge des Vorlesenden des pharazeutischen Kreisvereins im Regierungsbüro Leipzig, Herrn Apotheker Dr. phil. Götsche-Peitzburg-Schönfeld. Auf notdürftige Ansuche aus der Wohl der Beratung wurden die Anträge von der Tagessitzung abgelehnt, um anderen pharazeutischen Kreisvereinen Gelegenheit zu geben, sich über dieselben zu äußern.

Herrn Stargarder-Rathsmittag gegen 2 Uhr.

Gessentl. Verhandlungen der Stadtverordneten

am 5. November 1890. *

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und mitgetheilt.)

Die Abteilungen von 22 Stadtverordneten, Herrn Oberbürgermeister Dr. Georgi, Herrn Bürgermeister Reichenbach, Dr. Bröcklin, sowie der Herren Schmidle-Walter, Dr. Hille, Dr. Gottschalk, Ludwig-Wolf eröffneten der Vorlesende, Herr Vorsteher Rathausschule Dr. Schill, die Sitzung, indem er folgende Absichten-Schlußrede zum Beginn brachte:

a. Mittheilung des Rates, die Überlassung des Wasser der Wasserleitung auf seine domäne und dagelehrte Wirkungsweise durch Herrn Geh. Medizinalrat Prof. Dr. med. Hoffmann betraut.

(Zur Bericht des Herrn Geh. Medizinalrat Prof. Dr. med. Hoffmann befindet sich in seinem Vortheile in der 1. Sitzung des „Leipziger Tagessitzes“ vom 31. Oktober v. abgedruckt.)

b. Durchsetzen Sr. Exz. des Generalstaatsarchivs Graf Moltke für die Abreise zu seinem 90. Geburtstage.

c. Rathausschule, Wissensbildung des mit Herrn Dr. in Peitzburg-Stargarder-Schule eingestrichenen Betrags betreffend.

Das Collegium erachtete den Herrn Vorlesenden zur Wissensbildung des Berichtes.

Herr Sommer tritt nun in die Tagessitzung ein und verzweiftet gleich zuerst.

Herr Vorlesender fragt auf Erhöhung des Herrn Vorlesenden als Beobachter.

Ob und 54 Mitglieder des Collegiums anwesend und 51 Stimmen abgegeben worden, davon waren 48 auf Herrn Vorsteher Rathausschule Walter-Ernst Böttcher in Leipzig, 2 auf Herrn Rathausschultheiter Strehmel; 1 Stuhl ist unbestreitbar.

Herr Rathausschultheiter Böttcher ist somit mit absoluter Majorität gewählter Rathausschultheiter auf 6 Jahre gewählt.

Herr Vorlesender fragt auf Erhöhung des Herrn Vorlesenden als Beobachter.

Ob und 54 Mitglieder des Collegiums anwesend und 51 Stimmen abgegeben worden, davon waren 48 auf Herrn Vorsteher Rathausschultheiter Walter-Ernst Böttcher in Leipzig, 2 auf Herrn Rathausschultheiter Strehmel; 1 Stuhl ist unbestreitbar.

Herr Rathausschultheiter Böttcher ist somit mit absoluter Majorität gewählter Rathausschultheiter auf 6 Jahre gewählt.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter Dr. Schill reicht für den Wahlausschuss über:

○ Eingangen bei der Arbeit am 15. November.

Wiederholung gegen Weihen in den gewöhnlichen Blättern für die diesjährige Stadtverordnetensitzung und sonstige Erfordernisse.

Die Reklamation des Herrn Weihen nach §. 47a der neu-Schul-Ordnung als begründet angesehen, nach dem Wahl-ausdrucke vorgefallen. Das wird einstimmig bekräftigt.

Weiter schlägt der Hochlandrat vor, an Stelle des Herrn Weihen Herrn Stadtverordneten Thomsen zum Mitgliede des gewöhnlichen Ausschusses zu wählen, und wird dieser Vorschlag, nachdem aus auf Entfernung des Herrn Vorlesenden von Seitelbach abgelehnt, einstimmig angeschlossen.

Wangels jeder Begründung wird die Reklamation des Herrn Dr. med. Weiden in Leipzig-Gutheil als unbegründet zurückgewiesen. Das Collegium trifft diesen Antrag einstimmig bei.

Herr Oberbürgermeister Schmidt reicht für den Verfassungsausschuss über:

Wiederholung auf die Frage des Herrn Fleischmeister Ernst Müller, wie gegen die Städtegemeinde wegen einer Forderung der 380,70 A. f. W.

Der Antrag bewegt:

Gewährung der Preisrechnung zu erhalten.

Der Herr Referent bringt die Frage zum ersten Vortheile und bemerkt, daß, wenn auch Antrag des Verfassungsausschusses die Angemessenheit nicht ganz zweifelhaft für die Stadt sei, was sich doch den Gedanken des Herrn Fleischmeister Ernst Müller anzieht und die Auszahlung der 380,70 A. W. nicht zu verhindern vorschlägt.

Herr Oberbürgermeister Schmidt reicht für den Verfassungsausschuss über:

Wiederholung der Wahlvorschlagsperiode für die Grundstücke der eingetragenen Vereine bis zur Übernahme, im Jahre 1894 erfolgten Steuererhebung nach §. 2 bis 1. Nachtrag zum Regulatrum für die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Leipzig.

Der Antrag bewegt:

Gewährung der Preisrechnung zu erhalten.

Der Herr Referent bringt die Frage zum ersten Vortheile und bemerkt, daß, wenn auch Antrag des Verfassungsausschusses die Angemessenheit nicht ganz zweifelhaft für die Stadt sei, was sich doch den Gedanken des Herrn Fleischmeister Ernst Müller anzieht und die Auszahlung der 380,70 A. W. nicht zu verhindern vorschlägt.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Oberbürgermeister Dr. Georgi erläutert, ob diese Bezeichnung keinen Nutzen habe, ob sie jedoch im vorliegenden Falle gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochlandstrasse 1. Klasse“ gebraucht werden soll.

Herr Vorsteher Rathausschultheiter schlägt vor, ob bei der Bezeichnung des Neubaus der Hochlandstrasse 1. Klasse statt „Hochlandstrasse“ die Bezeichnung „Hochland